

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Husum GmbH für Übertragungsverträge mit Haltern von Elektrofahrzeugen

Stand: Februar 2022

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote („THG-Quote“) sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Fassung zu Grunde.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen den Stadtwerken Husum GmbH („SWH“) und Haltern von reinen Batterieelektrofahrzeugen („Elektrofahrzeug“) im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („Halter“) über die Bestimmung und Berechtigung von SWH als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- 1.3 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass der Kunde einen Stromliefervertrag mit SWH geschlossen hat.
- 1.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Halter nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Webseite von SWH die Übermittlung des Formulars an SWH bestätigt und SWH das Angebot des Halters durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform angenommen haben.

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des Halters aus dem Quotenhandel auf SWH gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der Halter bestimmt SWH für die Ladestrommengen seines Elektrofahrzeugs als Dritten im Sinne des § 37 a Absatz 6 BImSchG. SWH nehmen die Bestimmung an.

3. Entgelt für die Übertragung

- 3.1 Der Halter erhält für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste Elektrofahrzeug von SWH ein Entgelt in Höhe von 280,00 Euro für das Jahr 2022 (brutto). In dem Entgelt ist eine eventuell anfallende Umsatzsteuer bereits mit enthalten.
- 3.2 Die Fälligkeit des Entgelts ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der Halter seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- 3.3 Die Auszahlung an den Halter erfolgt auf das durch den Halter hierfür benannte Konto.
- 3.4 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Halter weitergegeben.

4. Pflichten des Halters

- 4.1 Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Halter SWH eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Webseite von SWH zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von SWH wird der Halter eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist. Der Upload der Zulassungsbescheinigung muss spätestens bis zum 31.12. des Jahres erfolgt sein, für das die THG-Quote beantragt werden soll.
- 4.2 In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der Halter SWH die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

5. Exklusivität

- 5.1 Der Halter sichert zu, dass er für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- 5.2 Teilt das Umweltbundesamt SWH mit, dass für ein Fahrzeug des Halters in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als SWH als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so sind SWH berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. SWH wird dem Halter das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30 € netto pro Elektrofahrzeug in Rechnung stellen.

6. Datenschutz

- 6.1 Im Rahmen des zwischen dem Halter und der SWH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 6.2 Nähere Informationen zum Datenschutz sind den „Hinweisen zur Datenverarbeitung“ zu entnehmen.

7. Vertragslaufzeit

- 7.1 Der Vertrag für die Übertragung der THG-Quote wird für das Jahr 2022 geschlossen. Es erfolgt keine automatische Verlängerung. SWH wird den Halter rechtzeitig bezüglich einer möglichen Vertragsverlängerung kontaktieren.
- 7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Jede Kündigung bedarf der Textform.

8. Widerrufsrecht

- 8.1 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- 8.2 Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Zustandekommens des Vertrages nach § 1.
- 8.3 Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie SWH mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 8.4 Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen werden wir Ihre Anmeldung Ihres Elektrofahrzeugs zurückziehen. Sie verlieren daraufhin den vollständigen Anspruch auf das Entgelt nach § 3.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 9.2 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 9.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Husum.
- 9.4 SWH können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 9.5 Hinweis zur Online-Streitbeilegung: Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
